

Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Gegen Postzustellungsurkunde

Biogas Bad Waldliesborn GmbH & Co. KG
Ostheide 4
50602 Anröchte

Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Gebäude	Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest
Name	Dr. Gerhard Hahn
Durchwahl	02921 30-2457
Zentrale	02921 30-0
Telefax	(02921) 302395
Zimmer	2.054
Email	immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet	www.kreis-soest.de



Soest, 12. 08. 2009

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

63.03.1042-63.91.01-08003966

Arbeitsstättennummer

9141611

Genehmigungsbescheid

Maßnahme: Zulassung einer neuen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
hier: Errichtung einer Biogasanlage (NAWAROS)

Grundstück: 59556 Lippstadt
Walkenhausweg 23
Gemarkung: Bad Waldliesborn Flur: 45 Flurstücke: 236 und 238

Eingang am: 10.10.2008

Sehr geehrter Herr Bürger,

ich erteile auf Antrag der Firma Biogas Bad Waldliesborn GmbH & Co. KG vom 10.10.2008 gem. §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage** in Lippstadt Bad Waldliesborn, Walkenhausweg 23.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Gestattungen ein:

- Die **Baugenehmigung**
- Die **Zulassung gem. § 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002** i. V. m. § 15 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung –TierNebV vom 27.07.2006 (BGBl I S. 1735), Material der Kategorie 2 gem. Artikel 5 Abs. 2 e) der VO (EG) 1774/2002 einzusetzen und zu verarbeiten.

Die Genehmigung wird unter folgenden **Bedingungen** erteilt:

1.

Der Gasmotor mit Generator darf eine Feuerungswärmeleistung von 1243 kW und eine elektrische Leistung von 499 kW nicht überschreiten.

2.

Die erzeugte Gasmenge darf 1683500 m³/a Biogas nicht überschreiten.

3.

Die gesamte erzeugte Gasmenge darf nur in dem Gasmotor verbraucht oder über die Sicherheitsfackel verbrannt werden.

4.

Von der verfügbaren thermischen Leistung dürfen maximal 459 kW in Wärmesysteme eingespeist werden, die der Versorgung von Verbrauchern außerhalb der Anlage dienen.

5.

Der in der Biogasanlage als Nebenprodukt anfallende Gärrest muss regelmäßig analytisch untersucht werden. Die Zeitabstände sind so zu wählen, dass mögliche Gehaltsschwankungen durch Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden. Eine Analyse ist aber mindestens in den Monaten Januar und August auf Nährstoff- und Schadstoffgehalte zu untersuchen. Für eine repräsentative Probenahme ist eine geeignete Probenahmeverrichtung an der Anlage bzw. an dem Gärrestlagerbehälter anzubringen.

Mit der Untersuchung muss ein Labor beauftragt werden, das mindestens nach DIN EN ISO 17025:2000 akkreditiert ist und nach dem Methodenbuch des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VD LUFA) arbeitet.

Die Analyse muss neben den Nährstoffgehalten mindestens auf Bor, Kupfer, Zink, Kobalt und Selen durchgeführt werden.

Die Aufzeichnungen über die Analysenergebnisse müssen am Betriebsort aufbewahrt werden. Auf Anforderung ist dem Kreis Soest, Untere Immissionsschutzbehörde, eine Kopie der Aufzeichnungen zu schicken.

6.

Die für den Betrieb der Anlage erforderliche Biomasse muss zu mehr als 50% (Masse-%) aus dem Betrieb Stallmeister oder aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben (z.B. Gülle, Mist) und von Flächen (z.B. Mais) von nahe gelegenen Betrieben stammen.

Betrieb bzw. Flächen von Betrieben sind nahe gelegen in einem Umkreis von 20 Kilometern. Der Bezugszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

Über die Masse und die Herkunft der in der Anlage eingesetzten Biomasse sind schriftliche Nachweise zu führen. Auf Anforderung sind dem Kreis Soest, Untere Immissionsschutzbehörde, Kopien dieser Nachweise zu überlassen.

7.

Vor Baubeginn der immissionsrechtlich genehmigten Anlage muss der Eigentümer des Grundstücks nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abgeben, dass die gesamte Anlage einschließlich der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig beseitigt wird. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Stadt Lippstadt als Bauaufsichtbehörde als Baulast einzutragen.

1. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang erteilt, und zwar entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind:

Betriebseinheit 1: Annahme und Abgabe von Einsatzstoffen und Gärresten, wesentliche Bestandteile sind:

- Annahmehalle,
- Zentralpumpe,
- Sammelgrube,
- Einbringtechnik,
- Abtankplatz und Fassfüllstation,
- Waschplatz

Betriebseinheit 2: Gasgewinnungsanlage, wesentliche Bestandteile sind:

- Fermenter,
- Nachgärbehälter,
- Kondensatabscheider,
- Gasleitungssystem,
- Revisionsraum

Betriebseinheit 3: Endlager bestehend aus dem

- Endlagerbehälter

Betriebseinheit 4: Gasnutzungsanlage, wesentliche Bestandteile sind:

- Motorenraum,
- Blockheizkraftwerk,
- Sicherheitsfackel,
- Abgasanlage mit Kamin,
- Medienverteilssystem,
- Stromanschlussraum,
- Betriebsmittelraum,
- Trockenkühlturm

Betriebsgelände.

2. zu Grunde liegende Unterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

Lfd. Nr.:	Lfd. Nr. im Antrag	Bezeichnung:	Blatt:
1	1.0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	4
2	2.0	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	3
3	3.0	Standort der Anlage Räumliche Lage, Standortbeschreibung, Bedarf an Grund und Boden, Erschließung und Verkehrsanbindung	3
4	3.1	Kartenauszüge – Langeplan <ul style="list-style-type: none"> • Vergrößerung aus der Top 50 – M 1:25 000 • Vergrößerung aus der Top 10 – M 1 : 5 000 • Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1 : 2 500 Lageplan des Anlagengeländes - M 1 : 1 000	4
5	4.0	Erläuterungen zum Antrag	2
6	4.1	Die rechtliche Einordnung der Motorenanlage	1
7	4.2	Antragsgegenstand	2
8	5.0	Anlagen – und Betriebsbeschreibung der Anlage mit Sicherheitsbetrachtung	1
9	5.0.1	Grundlagen	2
10	5.0.2	Anlagenkonzept	1
11	5.0.3	Betriebsablauf	2
12	5.1	Allgemeine Betrachtungen zur Anlage und zum Umfeld	1
13	5.1.1	Die Nachbarschaft der Anlage	1
14	5.1.2	Betriebszeiten der Anlage	1
15	5.1.3	Beschäftigte der Anlage	1
16	5.1.4	Abfälle aus der Anlage	1
17	5.1.5	Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen aus dem Betrieb der Anlage	1
18	5.1.5.1	Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen	1
19	5.1.5.2	Emissionserklärung	1
20	5.1.5.3	Lärmemissionen	1
21	5.1.5.4	Emissionen an Gerüchen	1
22	5.1.5.5	Maßnahmen	1
23	5.1.6	Wärmenutzung	1
24	5.1.7	Abwasserentsorgung	1
25	5.1.8	Gewässerschutz / Antrag gemäß VAWS	1
26	5.1.9	Die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft	1
27	5.1.10	Betriebseinstellung	1
28	5.1.11	Umweltverträglichkeit	1
29	5.1.12	Die Belange der Umwelthaftung	1
30	5.1.13	Abfallrechtliche Anforderungen an die Betriebsorganisation	1
31	5.1.14	Abschließende Bewertung	1
32	5.2	Einteilung in Betriebseinheiten	1
33	5.2.1	Einteilung in Betriebseinheiten	1
34	5.3	Grundfließbild der Biogasanlage mit Stoff – und Energieströmen	1

35	5.4	Beschreibung der maschinellen Komponenten der Biogasanlage	3
36	5.5	Einsatzstoffe und Endsubstrate	1
37	5.5.1	Stoffe aus den landwirtschaftlichen Betrieben	1
38	5.5.2	weitere Einsatzstoffe	1
39	5.5.3	Gesamtdurchsatz der Anlage	1
40	5.5.4	Verwendung der gewonnenen Endsubstrate	1
41	5.6	Leistung – Durchsatz – Frischmasse – Gasmenge	1
42	5.6.1	Durchsatz Frischmasse	1
43	5.6.2	Erzeugte Gasmenge	1
44	5.6.3	Gasmengenbedarf der Verbrennungsmotoren	1
45	5.6.4	Verbrennungsluftbedarf	1
46	5.6.5	Frischlufbedarf	1
47	5.6.6	Abgasvolumen	1
48	5.7	Elektrische Leistung und thermische Energie	1
49	5.7.1	Elektrische Leistung	1
50	5.7.2	Thermische Leistung	1
51	5.7.3	Wärmebedarf	1
52	5.7.4	Wärmeversorgung	1
53	5.7.5	Auslegung	1
54	5.8	Immissionsschutz – Kaminberechnung	1
55	5.8.1	Luftverunreinigende Stoffe	1
56	5.8.2	Betrachtung zum Lärm	1
57	5.8.3	Begrenzung der Geruchsstoffe	2
58	5.8.4	Kaminberechnung	3
59	5.8.5	Sonstige Emissionen und Immissionen <ul style="list-style-type: none"> • Beilage 1: Geruchsgutachten • Beilage 2: Schallimmissionsprognose 	1
60	5.9	Arbeitsschutz <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Betrachtung • Sicherheitsdatenblätter Exzonen – Plan nach DIN VDE 0165 für die Gasgewinnungsanlage 	6 1 Datenblatt
61	5.10	EG 1774 2002 / TierNebG	1
62	5.10.1	Allgemeines	1
63	5.10.2	Einrichtung zur Entseuchung	1
64	5.10.3	Qualitätssicherung Laborüberwachung	1
65	5.10.4	Antrag auf Zulassung nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002	1
66	5.11	Brandschutz (Brandschutzkonzept)	1
67	5.11.1	Vorbeugender und baulicher Brandschutz sonstige Brandschutzeinrichtungen	6
68	5.11.2	Organisatorische Brandschutzmaßnahmen	3
69	5.11.3	Weitere Angaben	1
70	5.12	Die Belange der Störfall / Seveso - II – Richtlinie	2
71	5.13	Betrachtung der Umweltverträglichkeit Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG	11
72	6.0	Prospekte	40
73	7.0	Bauantragsunterlagen <ul style="list-style-type: none"> • Bauantrag 	18

		<ul style="list-style-type: none">• Baubeschreibung• Erhebungsvordruck• Lageplan M 1 : 2 500• Lageplan M 1 : 1 000• Lageplan M 1 : 500• Eingabeplan / Grundriss 1 / 2• Eingabeplan / Grundriss 2 / 2• Eingabeplan / Schnitte• Eingabeplan: Fahrsilo• Eingabeplan : Ansichten	
--	--	---	--

3. Nebenbestimmungen, Hinweise

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

3.1. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.2. Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.3. Frist für Errichtung und Betrieb

Mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid geänderten Anlage muss innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

3.4. Errichtungsbeginn, Standsicherheitsnachweis

Im Übrigen darf mit der Errichtung der Anlage erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise, insbesondere die Standsicherheitsnachweise vorliegen.

3.5. Anzeigepflicht

3.5.1 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen, Wohnen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

3.5.2 Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen, Wohnen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.6 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

3.6.1 Bedingung:

Die Biogasanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zuvor durch eine befähigte Person gemäß TRBS 1203, Teil 1 hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion auf ihren ordnungsgemäßen Zustand bezüglich des Explosionsschutzes nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geprüft worden ist und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt wurde. Dabei hat die befähigte Person auch zu prüfen, ob die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze nach Anhang IV Abschnitt A Nr. 3.8 der BetrSichV gewährleistet ist.

Die vorgenannten Prüfungen müssen entsprechend den Maßgaben der TRBS 1201 Teil 1 – Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfungen von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen für die in Rede stehende Gesamtanlage durchgeführt werden. Dieses ist in der Prüfbescheinigung dokumentieren zu lassen.

Hinweis:

Wesentliche Grundlage für die Prüfungen ist das Explosionsschutzkonzept bzw. das Explosionsschutzdokument gemäß § 6 BetrSichV, welches der Arbeitgeber im Rahmen seiner Pflicht nach § 3 BetrSichV (Gefährdungsbeurteilung) zu erstellen hat. Die befähigte Person hat sich im Rahmen ihrer Prüftätigkeit davon zu überzeugen, ob die Angaben im Explosionsdokument vollständig und sachlich richtig sind.

Um eine reibungslose Abnahmeprüfung durch die befähigte Person und damit die geplante Inbetriebnahme zu gewährleisten, wird empfohlen, das Explosionsschutzkonzept bzw. das Explosionsschutzdokument und die daraus resultierenden techni-

schen und organisatorischen Schutzmaßnahmen bereits in der Planungs- und Bau-phase mit der befähigten Person abzustimmen.

Ein Abdruck der Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Arnsberg vor der Inbetriebnahme der Anlage auf Verlangen vorzulegen. Außerdem ist die Prüfbescheinigung im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

Vorhandene Mängel sind in der Prüfbescheinigung aufzulisten. Des Weiteren sind von der befähigten Person Fristen vorgeschlagen zu lassen, bis zu denen die gegebenenfalls vorhandenen Mängel zu beseitigen sind. Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind hier besonders deutlich zu machen.

Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte und Dritte gefährdet werden können (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.3, § 3, § 5, § 6, § 14, Anhang IV Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV).

Weitere Hinweise zum Explosionsschutz:

Für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) ein Explosionsschutzdokument erstellt (§ 6 BetrSichV) sowie Fristen für wiederkehrende Prüfungen festgelegt werden (§ 15 Abs. 1 BetrSichV). Hierbei darf eine Höchstfrist von 3 Jahren nicht überschritten werden (§ 15 Abs. 1 BetrSichV).

Es wird empfohlen, diese Prüffristen in Abstimmung mit den Anlagenherstellern bzw. mit dem Errichter der Anlage zu ermitteln. Die wiederkehrenden Prüfungen der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen können von befähigten Personen vorgenommen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 4 BetrSichV).

3.6.2 Auflagen:

3.6.2.1 Nach der Inbetriebnahme der Biogasanlage sind der Bezirksregierung Arnsberg für den Betrieb aller Anlagen der Biogasanlage Abdrucke der EG – Konformitätserklärungen der jeweiligen Anlagenerrichter auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass in den Konformitätserklärungen zu den Anlagen sämtliche Teilmaschinen und Verkettungen dieser Teilmaschinen zu betrachten sind, die sicherheitstechnisch oder steuerungstechnisch in Verbindungen stehen.

Hinweis:

Die Konformitätserklärungen müssen bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlagen vorliegen, d. h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber (§ 3 „Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ – Maschinenverordnung).

3.6.2.2 Die Arbeitsstellen und deren Zugänge sowie Übergänge und Laufstege, an denen Abstürze von Personen gefährliche Folgen haben können (hier: Gitterrostpodeste) müssen durch geeignete Umwehungen (z. B. Geländer oder Brüstungen) gesichert sein. Die Umwehungen sind so zu gestalten, dass Personen nicht hindurchfallen können, z. B. durch Stäbe, Knieleisten, Gitter oder feste Ausfüllungen.

Die Umwehrungen müssen außerdem Fußleisten von 0,05 m Höhe haben oder einen gleichwertigen Schutz bieten, mit Ausnahme im Verlauf von Treppenstufen.

Die Umwehrungen müssen mindestens 1 m hoch sein (Arbeitsstätten – Richtlinie ASR 12 / 1 -3 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände“).

3.6.2.3 Der Rückenschutz der Steigleitern muss mindestens 3 m über der Standfläche (Erdboden) beginnen (ASR 20 „Steigeisengänge und Steigleitern“, Abs. 6).

3.6.2.4 Bei der Ausführung und Anordnung der Gasabfackeleinrichtung ist zu beachten, dass Personen durch Flammen, heiße Teile, unverbrannte Gase, Druckauswirkungen und Auswirkungen von Flammendurchschlag oder Flammenrückschlag nicht gefährdet werden.

Hinweise:

Gefährdungen können vermieden werden, wenn z. B. Gasabfackeleinrichtungen

- mit Brennmuffeln ausgerüstet sind
- mit selbsttätig wirkenden Zündeinrichtungen und einer Flammenüberwachung ausgerüstet sind
- mit temperaturüberwachten flammendurchschlagsicheren Armaturen und selbsttätig wirkender Schnellschlussventilen ausgerüstet sind
- eine ausreichende Explosionsfestigkeit (PN 6) besitzen
- und ein ausreichender Schutzbereich um mögliche Flammenaustrittsöffnungen (Luftansaugöffnungen) während des Betriebes abgesperrt ist.

3.6.2.5 Die explosionsgefährdeten Bereiche der Anlage sind an ihren Zugängen durch folgende Beschilderung gemäß Technischer Regel für Arbeitsstätten **ASR A 1.3 – Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung** deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen:

- **Warnzeichen „W 21“:**
Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre
(Schrift / Rand: schwarz, Hintergrund : gelb)
- **Verbotszeichen „P 02“ :**
„Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“
(Symbol: schwarz, Rand: rot, Hintergrund weiß)
- **Verbotszeichen „P 06“:**
„Zutritt für Unbefugte verboten“
(Symbol: schwarz, Rand: rot, Hintergrund: weiß)

(Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV, Anhang 4 A Nrn: 2.3 und 2.4).

3.6.2.6 Für die Biogasanlage hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen **Gefährdungen** zu ermitteln, welche **Maßnahmen des Arbeitsschutzes** erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist eine Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG – die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsbedingungen, die zu einer erhöhten Gefährdung für die Beschäftigten führen können, dies erfordern (z. B. Beschaffung neuer Arbeitsmaschinen oder Anlagen).

3.6.2.7 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung mit Hygieneplan zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Menschen und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

3.6.2.8 Die Arbeitnehmer, die in der Biogasanlage beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die **Unterweisung** muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen **durch Unterschrift zu bestätigen**. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

3.6.2.9 Sollen **Behälter, Kanäle, Gruben usw.** (z. B. Kontrollschächte, Vorgruben), in denen sich **giftige, erstickende oder explosionsfähige Gase oder Dämpfe** ansammeln können, befahren oder bestiegen werden, so ist dies nur **unter Aufsicht und unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gestattet**, die der Betreiber der Anlage vor Beginn der Arbeiten schriftlich festzulegen hat. Hierbei sind u. a. die „Richtlinien für Arbeiten in Behälter und engen Räumen“ (BGR 117) und § 4 „Einsteigen und Rettung Verunglückter“ der UVV „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ (VSG 2.8) zu beachten.

3.6.2.10 Die **Verkehrswege und Arbeitsplätze im Freien** müssen beleuchtet sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung ist gemäß Arbeitstättenrichtlinie „Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrsweg im Freien“ – ASR 41 / 3 – auszuführen.

Die Nennbeleuchtungsstärke muss mindestens 10 Lux betragen.

3.7 Hinweise zum Arbeitsschutz:

3.7.1 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I. S. 1283) zu beachten. Die Baustellenverordnung enthält insbesondere folgende Pflichten:

- a. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- b. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnberg, Dez. 56.2 – Ar, Königstraße 22, 59821 Arnberg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
- c. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

3.7.2 Bei der Errichtung und beim Betrieb der Biogasanlage sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften und Informationsbroschüren zu beachten:

- die Betriebssicherheitsverordnung
- die Gefahrstoffverordnung
- die Biostoffverordnung
- die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS
- TRBS 1201 -1 Prüfen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen
- TRBS 1203 Allgemeine Anforderungen (Befähigte Personen)
- TRBS 1203 -1 Besondere Anforderungen – Explosionsgefährdung (Befähigte Personen)
- die UVV „Arbeitsstätten, baulichen Anlagen und Einrichtungen“ VSG 2.1 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB), 34131 Kassel,
- die UVV „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ VSG 2.8, des BLB,
- die Informationsbroschüre „Arbeitssicherheit aktuell – Flüssigmist „ des BLB
- die Arbeitsstätten – Richtlinie „Steigeisengänge und Steinleitern „ ASR 20.

3.8 Nebenbestimmungen zum Brandschutz

3.8.1 Der örtlichen Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zur Verfügung zu stellen. Darin ist auf besondere Gefährdungen, insbesondere die Ex – Zonen hinzuweisen.

3.8.2 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Örtlichkeiten und brand-schutztechnischen Einrichtungen vertraut zu machen. Insbesondere ist die Zugänglichkeit auf das Gelände in Absprache mit der Feuerwehr festzulegen

Über den Ortstermin, die Übergabe ordnungsgemäßer Feuerwehrpläne und die Festlegung bezüglich der Zugänglichkeit auf das Gelände ist der Genehmigungsbehörde die schriftliche Bestätigung der Feuerwehr vorzulegen.

3.8.3 Nebenbestimmungen zum Explosionsschutz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

- 3.8.3.1** Maschinen und Geräte (z. B. Pumpen, Rührwerke, Feststoffannahme, usw.) müssen entsprechend den Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 98/37/EG ausgeführt sein. Werden Geräte in Ex-Zonen eingebaut, so müssen diese entsprechend den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 94/9/EG (Atex) ausgeführt sein. Die gleichen Anforderungen gelten auch für Schutzsysteme. Es müssen u. a. Typenschilder, CE-Zeichen, Konformitätserklärungen usw. vorhanden sein.
- 3.8.3.2** Um das Entstehen von Potentialunterschieden zu vermeiden, sind alle elektrisch leitfähigen Anlagenteile zu verbinden und an einen gemeinsamen Potentialausgleich anzuschließen [2.1.2].
- 3.8.3.3** Werden zeitgesteuerte Rührwerke oder automatisch anlaufende Geräte (wie z.B. Pumpen, Feststoffannahme, usw.) eingesetzt, so muss jeweils eine Sicherung gegen irrtümliches Ingangsetzen und ungewollte Bewegungen vorhanden sein (z. B. abschließbarer Hauptschalter) (VSG 3.1 § 5 (2)).
- 3.8.3.4** Eingebaute Absperreinrichtungen (Schieber oder dgl.) müssen über Flur bedienbar sein (VSG 2.8 § 5 (1) Ziff. 5).
- 3.8.3.5** Wartungs- und Bedienstände sowie Bedienteile von Rühr-, Pump- und Spüleinrichtungen sollten über Flur angeordnet sein. Ist dies nicht möglich, muss eine fest installierte Zwangsbelüftung vorhanden sein. Ausreichender Luftwechsel muss vor Betreten gewährleistet sein (Betriebsanweisung und Hinweisschilder beachten). Die Funktionsweise ist vor dem Betriebsbeginn der Anlage zu prüfen und zu dokumentieren. Bei Ausfall der Zwangsbelüftung muss ein deutlich erkennbares optisches und akustisches Signal auf diesen Umstand hinweisen (z.B. durch Warnleuchten, Hupe etc.) [2.1.4] und (VSG 2.1 § 4).
- 3.8.3.6** Über Flur angelegte Behälter (wie z.B. Fermenter, Nachgärbehälter, Endlager, usw.), zu denen betriebsmäßig aufgestiegen werden muss, müssen mit Arbeitsbühnen ausgerüstet sein (VSG 2.8 § 5 (8)). Die vorgesehenen Arbeitsbühnen müssen mit einem rutschhemmenden Bodenbelag und einer Absturzsicherung (bestehend aus Fuß-, Knieleiste

und Brustwehr) ausgerüstet sein. Die Geländerhöhe muss mind. 1 m bis 1,30 m betragen (VSG 2.1 § 11 u. § 12).

Können Personen durch austretende Gase geschädigt werden, so müssen zusätzlich folgende Maßnahmen getroffen werden: Die allseitige Geländerhöhe der Arbeitsbühne muss mindestens 130 cm über Standfläche der Bedienungsperson betragen.

Hinweis: Dadurch wird bei evtl. Unwohlsein bez. Bewusstlosigkeit durch austretende Gase ein Hineinstürzen in den Behälter bzw. ein Abstürzen von der Arbeitsbühne verhindert.

- 3.8.3.7** Als Ausgang zu den Hauptarbeitsbühnen an den Behältern ist eine Treppe anzubringen. Fest angebrachte Leitern oder Steigeisen sind nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich ist (VSG 2.1 § 8).
- 3.8.3.8** Für die vorgesehenen Wände am Fahrsilo oder der Lagerplatte gilt folgendes: Lagerstätten (z. B. Fahrsilos), die auf der Höhe der Oberkante betreten werden, müssen gegen Abstürzen von Personen gesichert sein, wenn die Oberkante höher als 1 m über Flur liegt.

Fahrsilos, die als „Traunsteiner Silo“ ausgeführt sind, müssen gegen Abstürzen von Personen gesichert sein, wenn deren Oberkante höher als 1,30 m über Flur liegt und die Wände steiler als 70° ausgeführt sind. Als Sicherung gegen Absturz von Personen dient in der Regel ein Geländer (VSG 2.2 § 5 (3) und DA).

Hinweis: An den Außenwänden der Lagerstätten kann das Schutzziel auch durch eine Erdanschüttung erreicht werden.

- 3.8.3.9** Es ist durch geeignete Maßnahmen zwangsläufig sicherzustellen, dass Schadgase nicht ungewollt von einem Anlagenteil der Biogasanlage, in einen anderen Teil der Anlage eindringen können (VSG 2.8 § 5 (1) Ziff. 1).

3.8.3.10 Sammelbehälter

- a) Füll- und Entnahmeöffnungen sind so einzurichten, dass sie auch in geöffnetem Zustand (z. B. zum Einbringen von Substrat, Rühr- und Entnahmevorrichtungen gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sind [Beispiel Seite 22 - 26 Merkblatt „Flüssigmist“ (VSG 2.8 § 3)].
- b) Muss zur Rettung Verunglückter mit Atemschutz eingestiegen werden, muss ein Anschlagpunkt für ein Rettungsseil vorgesehen sein und die lichte Weite der Einstiege muss mind. 60 x 80 cm betragen (VSG 2.2) [2.2.2].
- c) Der geschlossene Sammelbehälter muss an den gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Öffnungen ins Freie haben (VSG 2.8 § 5).
- d) Wenn sich betriebsbedingt aktives Substrat in dem Sammelbehälter befinden kann gilt Folgendes:

- 1) Durch den Hersteller der Anlage muss eine Betrachtung und ggf. eine Zoneneinteilung bezüglich des Explosionsschutzes erfolgen. Ferner ist eine Betriebsanweisung darüber zu erstellen, wie ein sicherer Betrieb erfolgen kann.
- 2) Die Abluft des Sammelbehälters muss in einen sicheren Bereich abgeführt werden, die Ex- Zonen sind zu berücksichtigen.
- 3) Elektrische Einrichtungen im Inneren des Sammelbehälters sind ex-geschützt auszuführen. Bei Tauchrührwerken oder Tauchpropellern ist die Schutzart IP 68 (druckwassergeschützt) ausreichend [2.2.3]. Sie dürfen nur getaucht betrieben werden.

3.8.3.11 Feststoffeintragung

- a) Wenn die Feststoffeintragung durch Fahrzeuge beschädigt oder verschoben werden kann, ist eine Sicherung anzubringen die dies verhindert (Anfahrerschutz).
- b) Wenn Teile der Feststoffeinbringung in die Ex-Zone des Fermenters eingebaut sind, so müssen diese entsprechend den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 94/9/EG (Atex) ausgeführt sein.
- c) Wenn sich der Einfüllbereich der Feststoffeintragung in der EX- Zone befindet, muss beschrieben werden, wie eine sichere Befüllung durchgeführt wird.

3.8.3.12 Fermenter, Nachgärbehälter und gasdichtes Endlager

- a) Die Gärbehälter und das Endlager müssen jeweils mit jederzeit wirksamen Sicherheitseinrichtungen versehen sein, die eine unzulässige Änderung des Innendruckes verhindern. Die Flüssigkeitsverschlüsse müssen als Sicherheitsverschluss ausgeführt werden, die so eingerichtet sind, dass die Sperrflüssigkeit bei Über- oder Unterdruck nicht ausläuft und bei nachlassendem Über- oder Unterdruck selbsttätig wieder zurückfließt. Die Über- und Unterdrucksicherung darf nicht absperrbar sein [2.2.4, 2.8.6.1].
- b) Wenn die Über- und Unterdrucksicherungen vom Boden aus nicht erreichbar sind, muss an den entsprechenden Stellen eine Arbeitsbühne angebracht werden. Die Arbeit von einer Leiter aus ist nicht zulässig (VSG 2.1 § 11 und VSG 1.1 i.V.m. BGV D36 § 22 (5)).
- c) Durch einen separaten Unterdruckwächter im Gassystem für **jeden einzelnen** Behälter oder eine gleichwertige Maßnahme muss sichergestellt werden, dass vor Ansprechen der Unterdrucksicherung ein zwangsläufiges Abschalten der Gasverbrauchseinrichtungen und eine Störmeldung erfolgt [2.8.6.1].
- d) Wenn etwaige Spülanschlüsse für die Gasleitungen vom Boden aus nicht erreichbar sind, muss an den entsprechenden Stellen eine Arbeitsbühne angebracht werden. Die Arbeit von einer Leiter aus ist nicht zulässig (VSG 2.1 § 11 und VSG 1.1 i.V.m. BGV D36

§ 22 (5)).

- e) In der Zuleitung der Entschwefelung zum Gasraum ist eine Rückschlagsicherung erforderlich [2.6.2].
- f) Elektrische Einrichtungen im Inneren von Gärbehältern und gasdichten Endlagern sind ex-geschützt auszuführen. Bei Tauchrührwerken oder Tauchpropellern ist die Schutzart IP 68 (druckwassergeschützt) ausreichend [2.2.3].
- g) Das Endlager wird auch als Gaslager genutzt. Zur Verhinderung einer explosionsfähigen Atmosphäre im Gaslager muss sichergestellt werden, dass höchstens 6 % des im selben Zeitraum erzeugten Biogases an Sauerstoff eingetragen wird. Die Luftdosierung ist so zu dimensionieren, dass auch bei einer Fehlfunktion der Mengenregulierung keine wesentlich höheren Luftmengen eingetragen werden können. Wird mehr Material (vergorenes Substrat) aus dem Endlager entnommen, so muss das Gaslager vom Gasfassungssystem abgetrennt werden, damit kein explosives Gemisch in das System gelangen kann. Eine erneute Verbindung mit dem Gasfassungssystem ist nur zulässig, wenn im Gaslager wieder ein überfettes (kein zündfähiges) Gemisch vorhanden ist. Dies ist in einer Betriebsanweisung zu beschreiben.
- h) Es muss dauerhaft verhindert werden, dass Versicherte bei der Arbeit an den Service- Schächten durch ausströmende Gase geschädigt werden. Ferner muss ein Hineinstürzen von Personen bei Arbeiten am Service-Schacht verhindert werden.

3.8.3.13 Aufstellungsraum (BHKW- Raum)

- a) Die Notkühler sollen auf dem Flachdach des Aufstellungsraumes montiert werden. Zur sicheren Wartung und Kontrolle gilt folgendes: Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Arbeitsplätze, bei denen Absturzgefahr besteht, mit Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen gesichert sind. Das Schutzziel wird erreicht, wenn die Absturzkante durch ein 1 m bis 1,30 m hohes Geländer mit Brustwehr, Knie- und Fußleiste gesichert ist. Die gleiche Sicherheit muss auch für erhöht liegende Arbeitsplätze die während der Bauphase entstehen gegeben sein (VSG 2.1 § 11).
- b) Heiße Anlagenteile (z. B. Auspuffanlage, Turbolader, Heizwasserrohre usw.) sind vor direkter Berührung zu schützen (VSG 3.1 § 9).
- c) Wenn von drehenden Teilen und Scher- und Quetschstellen des BHKW Gefahren für Versicherte ausgehen, sind Berührungsschütze anzubringen (VSG 3.1 § 1 u. 3).
- d) Falls Gasverdichter in Räumen betrieben werden, so sind Maßnahmen zu treffen, die dauerhaft die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre verhindern. Die Vorgabe wird erfüllt, wenn z.B.:

- alle gasführenden Apparaturen und Anlagenteile auf Dauer technisch dicht ausgeführt sind, oder
 - eine technische Lüftung mit bauartzugelassener Raumluftüberwachung vorhanden ist, die bei Erreichen einer Methankonzentration von 0,5 VOL-% (10% UEG) die Lüftungsmenge erhöht. Wird ein Methangehalt von 1,0 VOL-% (20% UEG) erreicht, so ist die Gaszufuhr zu unterbrechen und gleichzeitig sind alle nicht explosionsgeschützten Betriebsmittel spannungsfrei zu schalten. Eine entsprechende Betriebsstörung ist außerhalb des Aufstellungsraumes durch eine optische und akustische Warnmeldung anzuzeigen (VSG 1.1 i.V.m. GUV R 127 5.10 & BGR 104) [3.2.1.7].
- e) Die Not-Fackelanlage und die Öffnung der Ansaugluft für den BHKW-Raum müssen so platziert werden, dass ein Eintrag von belasteter Umgebungsluft in den BHKW-Raum verhindert wird.
- f) In der Gasleitung sind vor jedem Motorenaggregat zwei Absperrventile einzubauen, die bei Stillstand des Motors selbsttätig schließen. Die Dichtheit des Zwischenraums ist regelmäßig zu überprüfen. Sofern die Zuführungsleitung zum Motor auch bei stillstehendem Motor ständig mit Vordruck > 5 mbar betrieben wird, ist eine automatische Zwischenraumüberwachung erforderlich [3.2.1.8].
- g) Der Gasabsperrhahn außen muss dauerhaft deutlich gekennzeichnet werden [3.2.1.5].

3.8.3.14 Gasleitungen

- a) Gasrohrleitungen sind gem. DIN 2403 entsprechend dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen. Markierungsfarbe: gelb [2.7.6].
- b) Gasrohrleitungen sind vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Kann die Gasleitung durch Fahrzeuge beschädigt werden, so ist diese durch einen Anfahrerschutz gegen Beschädigungen zu sichern [2.1.3].

3.8.3.15 Annahmehalle TBE 1.1

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass von der Hallenluft keine Gefahren für die in der Halle tätigen Personen ausgehen. Gefahren sind z.B. das Auftreten von Stäuben, Aerosolen und Mikroorganismen wie Viren, Bakterien, Pilzen und Endotoxinen.

3.8.3.16 Bescheinigungen, Beschreibungen und Nachweise (VSG 1.1 § 6 (1) Ziffer 2)

- Bescheinigung vom Elektro-Installateur beschaffen; dass die Anlage nach VDE-Bestimmungen errichtet wurde (VDE 0100).
- Es ist eine Bescheinigung über die Installation der elektrischen Betriebsmittel nach VDE 0165 vorzulegen.

- Bescheinigung vom Gas-Installateur beschaffen, dass insbesondere das DVGW-Regelwerk beim Bau der Anlage beachtet wurde.
- Dichtigkeitsprüfung der Gasrohrleitungen, Armaturen, Sicherheitseinrichtungen und gasbeaufschlagte Anlagenteile durchführen und bescheinigen lassen.
- Es ist eine Herstellerbescheinigung für gasführende Leitungen aus Stahl und Kunststoff (Hersteller, Werkstoff, Fügeverfahren, Dichtungswerkstoff, Prüfdruck, -medium, -dauer, -ergebnis und fachgerechte Verlegung bei erdgedeckten Leitungen) vorzulegen.
- Unterlagen (z. B. Zeichnung / Skizze und Beschreibung) für den Kondensatabscheider sind vorzulegen.
Die Unterlagen für den Kondensatabscheider müssten mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. Zeichnung / Skizze des Kondensatabscheidungers
 - b. Nachweis über den wirksamen Flüssigkeitsstand und den Ansprechdruck
 - c. Hinweis, wie der Kondensatabscheider leicht und gefahrlos zu kontrollieren und zu warten ist
 - d. Angaben, wie sichergestellt ist, dass die Sperrflüssigkeit im Falle des Ansprechens nicht austreten kann, sondern selbsttätig wieder zurückfließt. Ausführung der elektrischen Einrichtungen, falls der Kondensatabscheider in einem Schacht liegt.
- Für die Biogasregelstrecke vor dem Gas- bzw. Zündstrahlmotor ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen. Diese muss auch eine Auflistung der einzelnen Bauteile enthalten.
- Die Eignung der zum BHKW gehörenden, gasführenden flexiblen Verbindungsstücke muss vom Hersteller des BHKW bescheinigt werden.
- Es ist nachzuweisen, dass die Wärmedämmung am Nachgärbehälter im Bereich von 1m um Öffnungen herum, an denen Gas betriebsmäßig austritt, aus schwer entflammbarem Material, B 1 DIN 4102 besteht (hierzu zählen auch z. B. Wanddurchbrüche für Rohrleitungen und Schaugläser) [2.2.1].
- Die dem Biogas gesamte zudosierte Luftmenge (Dosiereinrichtung und Spülluft für Leitungen oder sonstiger Luftzugabe) ist nachzuweisen.
- Für die Schaugläser an den Gärbehältern sind eine Beschreibung und ein Nachweis der Eignung vorzulegen.
- Die Zuverlässigkeit und Eignung der Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküber- und -unterschreitung ist durch Bauteilkennzeichnung oder Einzelprüfung nachzuweisen. Ferner sind für die Über-/Unterdrucksicherungen nachvollziehbare Berechnungen und Funktionsbeschreibungen, sowie eine Zeichnung / Skizze vorzulegen.
- Für die Lüftungsanlage des BHKW- Raumes ist ein Leistungsnachweis vorzulegen.
- Für die Gasüberwachung des BHKW- Raums sind Unterlagen (z. B. Bauartzulassung, Inbetriebnahmeprotokoll, Betriebsanweisung, usw.) vorzulegen.

- Es sind die technischen Unterlagen (Herstellereklärungen, Betriebsanweisungen, usw.) für die Verdichter vorzulegen. Hieraus muss ersichtlich werden, mit welchen Sicherheitseinrichtungen der Verdichter zu kombinieren ist (z. B. Flammenrückschlagsicherungen).
- Für die Unterdrucküberwachung im Gassystem ist eine Bescheinigung bzw. Funktionsbeschreibung vorzulegen. Aus dieser Beschreibung muss hervorgehen, wie verhindert wird, dass Luftsauerstoff über die Über- und Unterdrucksicherung und den Kondensatabscheider angesaugt wird.
Anmerkung: Vor dem Einsaugen der Flüssigkeitsvorlage des Kondensatschachtes und der Über- und Unterdrucksicherung muss ein sofortiges Abschalten der Gasverbrauchseinrichtung und des Verdichters erfolgen, eine gleichzeitig erfolgte Störmeldung muss die Art des unsicheren Betriebszustandes aufzeigen.
- Es muss sichergestellt werden, dass die Funktion der Sicherheitseinrichtungen aufrechterhalten wird, wenn die Anlagensteuerung/ Prozessleittechnik ausfällt. Die hardwaretechnische Verdrahtung der Not-Aus-Kette muss bescheinigt werden.
- Es ist eine Bescheinigung über die Folienspezifikation der Gasspeicherfolie vorzulegen.
- Eine Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung der installierten Folien-gasspeicher entsprechend der Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen ist vorzulegen. U. a. sollte diese eine Prinzipskizze über die Befestigungsart des Foliengasspeichers (z.B. Seeger-Verschluss) mit Druckbeaufschlagung und Hinweise der Kontrolle enthalten.
- Eine Betriebsanleitung über die Wartung der Anlage mit Hinweisen über die Sicherheitsregeln und die zu ergreifenden Maßnahmen bei Störung oder Gefahr ist zu erstellen. Die Betriebsanleitung muss z. B. auch Hinweise über Prüffristen bei Normal- und Störbetrieb, Rührwerkswechsel oder Spülung der Gasleitungen enthalten.
- Für die gesamte Biogasanlage ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.
- Ein Fließbild der gesamten Biogasanlage ist zu erstellen.

Hinweis:

Anmerkung: Für Bedingungen, die sich auf die Sicherheitsregeln für Biogasanlagen (Technische Information 4 vom BLB e.V., Stand 10/2008) beziehen, werden die Fundstellen im Text durch eckige Klammern [] gekennzeichnet.

Für alle neu zu errichtenden Betriebseinheiten wird dem Betreiber der Anlagen ausdrücklich vorgeschrieben, die Hersteller dieser Anlagenteile schriftlich zu verpflichten, dass diese den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft NRW entsprechen (VSG 1.1 § 5).

Die Unfallverhütungsvorschriften (VSG) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft NRW und die Sicherheitsregel für Biogasanlagen (Technische Information 4 vom BLB e.V., Stand 10/2008) sind zu beachten.

Wird von den Anforderungen der Sicherheitsregel für Biogasanlagen abgewichen, gilt folgendes:

Können die für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Bescheinigungen, Beschreibungen und Nachweise nicht erbracht werden, so ist eine Abnahmebescheinigung über die durchgeführte Überprüfung der gesamten Biogasanlage durch eine *Benannte Stelle* (Sachverständiger) bzw. eine unabhängige *befähigte Person* vorzulegen. Nachzuweisen sind Prüfungen nach § 29a BImSchG, §§ 14 und 15 Betriebssicherheitsverordnung und Anhang 4 Nr. 3.8 dieser Verordnung, sowie die Prüfung nach dem DVGW-Regelwerk.

Bei Änderungs- und Umbauarbeiten an der Biogasanlage muss mindestens der gleiche Sicherheitsstandard erreicht werden, wie er in der o. g. Sicherheitsregel gefordert wird.

Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die Betriebseinrichtungen einer abschließenden Abnahme durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu unterziehen.

Weiterhin behält sich die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW vor, im Rahmen der routinemäßigen Überwachung der Mitgliedsbetriebe, die notwendigen Maßnahmen zu fordern.

3.9 Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

- 3.9.1** In den Verbrennungsmotoranlagen darf nur das bei der Vergärung erzeugte Biogas eingesetzt werden.
- 3.9.2** Die Abgase der Verbrennungsmotoranlage sind über einen Abgaskamin, dessen Austritt mindestens 3 m über dem Dachfirst des Technikgebäudes liegen muss, senkrecht nach oben ins Freie zu leiten. Der Abgaskamin darf nicht mit Abdeckungen versehen werden, die den Auftrieb der Abgase stören.
- 3.9.3** Die Verbrennungsmotoranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die nachfolgend festgelegten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:

- Kohlenmonoxid	1,0 g/m ³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	0,31 g/m ³
- Formaldehyd	60 mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

- 3.9.4** Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahmen der Verbrennungsmotoranlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren ist die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. 3.9.3 festgelegte Emissionsbegrenzung auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – gekannt gegebene Messstelle überprüfen zu lassen.

Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen.

Dem Kreis Soest, Abteilung Bauen, Wohnen und Immissionsschutz ist eine Durchschrift des Messauftrags zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Hinweis:

Die anerkannten Messstellen sind in der Anlage 1 des Gem. RdErl. vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gegeben.

- 3.9.5** Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu verpflichten über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und eine Ausfertigung des Berichtes an den Kreis Soest, Abteilung Bauen, Wohnen und Immissionsschutz unverzüglich zu übersenden.

Der Messbericht muss dem speziellen Anhang des Gem. RdErl. vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130 und dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen.

- 3.9.6** Bei der Durchführung der Messungen ist Folgendes zu beachten und einzuhalten:

- a) Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
- b) Die Messplanung hat nach der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) zu erfolgen.
- c) Messgrößen und Bezugsgrößen sind an derselben Messstelle zu ermitteln.
- d) Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens muss kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Zudem sind die Messungen unter Beachtung der in Anhang 6 TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchzuführen.
Die Probenahme hat nach der VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) zu erfolgen.

- 3.9.7** Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörtem Betrieb mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankenden Emissionsverhalten durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung muss in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen sind darzustellen und zu begründen.

Bei Stoffen, die in verschiedenen Aggregatzuständen vorliegen, sind bei der Messung besondere Vorkehrungen zur Erfassung aller Anteile zu treffen (z.B. entsprechend der Richtlinie VDI 3868 Blatt 1, Ausgabe Dezember 1994).

- 3.9.8** Die emissionsbegrenzenden Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit, die im Bescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 3.9.9** Zur Durchführung der Messungen sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle die Messplätze bzw. die Probenahmestelle fest einzurichten. Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) sind zu beachten.

- 3.9.10** Alle in der gesamten Anlage auftretenden Betriebsstörungen, die luftverunreinigende Emissionen verursachen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3.9.11** Dem Kreis Soest, Untere Immissionsschutzbehörde sind auf Anforderung Art, Menge und Herkunft der Einsatzstoffe und der Verbleib der Gärreste nachzuweisen.

3.10 Nebenbestimmungen zum Natur – und Landschaftsschutz

- 3.10.1** Da für die planungsrelevanten Arten Nachtigall und Kleinspecht im Rahmen der Verkehrserschließung nach Norden Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, ist vor einem Baubeginn während der Brutsaison (von April bis einschließlich September) durch einen kompetenten Ornithologen sicherzustellen, dass keine Brutreviere dieser Arten betroffen werden. Eine Beurteilung der Brutsituation durch einen Ornithologen ist in Kooperation mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen und im Ergebnis schriftlich zu protokollieren. Sollte eine Brut dieser Arten nachgewiesen werden, sind die Bautätigkeiten des entsprechenden Bauabschnittes vorübergehend einzustellen und erst nach Brutende wieder aufzunehmen.
- 3.10.2** Zur Kompensation des Eingriffes und zur Eingrünung ist nordwestlich und südwestlich entlang des nördlichen Anlagenteils (s. Lageplan 3 der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) die Anpflanzung eines Feldgehölzes auf einer Fläche von mindestens 3.010 m² aus standortgerechten heimischen Gehölzen, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60 - 100 cm, Pflanzabstand = 1,25 m, in Gruppen von 3 - 5 Stück der gleichen Art, vorzunehmen.
- 3.10.3** Zur Kompensation des Eingriffes ist nordöstlich entlang des nördlichen Anlagenteils (s. Lageplan 3 der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) die Anpflanzung einer mindestens 48 m langen dreireihigen Hecke (= 240 m²) vorzunehmen. Die Pflanzung ist aus standortgerechten, heimischen Gehölzen, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60 - 100 cm, Reihenabstand = 1,5 m, Pflanzabstand = 1,0 m, in Gruppen von 3 - 5 Stück der gleichen Art anzulegen.

3.10.4 Zur Kompensation des Eingriffes ist westlich des südlichen Anlagenteils (s. Lageplan 3 der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) die Anlage eines bedingt naturnahen Versickerungsteiches in einer Größe von 150 m² vorzunehmen. Der Versickerungsteich ist weitestgehend unbefestigt anzulegen und einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Zur Kompensation des Eingriffes ist westlich des südlichen Anlagenteils (s. Lageplan 3 der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) um den anzulegenden Versickerungsteich herum die Anpflanzung eines Feldgehölzes auf einer Fläche von mindestens 300 m² aus standortgerechten heimischen Gehölzen, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60 - 100 cm, Pflanzabstand = 1,25 m, in Gruppen von 3 - 5 Stück der gleichen Art anzulegen.

3.10.5 Zur Kompensation des Eingriffes ist westlich, südwestlich und südöstlich um den südlichen Anlagenteil (s. Lageplan 3 der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) die Anpflanzung einer mindestens 178 m langen dreireihigen Hecke (= 890 m²) vorzunehmen. Die Pflanzung ist aus standortgerechten, heimischen Gehölzen, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60 - 100 cm, Reihenabstand = 1,5 m, Pflanzabstand = 1,0 m, in Gruppen von 3 - 5 Stück der gleichen Art anzulegen.

3.10.6 Zur Kompensation des Eingriffes ist südwestlich des nördlichen Anlagenteils (s. Lageplan 3 der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) auf einer Fläche von mindestens 3.400 m² das Intensivgrünland zu einer extensiv genutzten, artenreichen Mähwiese umzuwandeln. Folgende Bewirtschaftungsparameter sind einzuhalten: Mahd ab 15.06., Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, chem.-synth. N-Düngung und Gülle, Verzicht auf Pflegeumbruch sowie Nachsaat. Zur Aushagerung ist die Fläche in den ersten 5 Jahren ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung zu mähen und dabei ist auf jegliche Düngung zu verzichten.

3.10.7 Nach dem Merkblatt „Bodenständige Gehölze im Kreis Soest – ökologisch orientierte Artenwahl“ stehen bei der Pflanzung folgende Gehölzarten zur Auswahl:
Hecken: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Haselnuss (*Coryllus avellana*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Hundsrose (*Rosa canina*), Grauweide (*Salix cinerea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Feldgehölz: o. g. Arten, zudem Sandbirke (*Betula pendula*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Salweide (*Salix caprea*), Eberesche/Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

3.10.8 Die Anpflanzung ist spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen und auf Dauer zu erhalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die fristgemäße Umsetzung der Auflagen zur Kompensation zu den geltenden Cross-Compliance-Anforderungen gehört.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen in Form von Fördermittelkürzung zu rechnen.

3.11 Nebenbestimmungen zum Veterinärrecht / Düngemittelrecht

- 3.11.1** Es ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002, insb. Artikel 15 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang VI, Kapitel II, B Nr. 5; 7; 9 und 10, sowie des § 15 der Tierischen Nebenprodukte – Beseitigungsverordnung eingehalten werden.
- 3.11.2** Die Zulassung kann gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002 jederzeit ausgesetzt werden, sofern die in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind. Insofern behält sich der Kreis Soest, Untere Immissionsschutzbehörde, vor, die Zulassung nach VO EG 1774 / 2002 und die Genehmigung für den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise zu widerrufen.
- 3.11.3** Die Zulassung kann außerdem nach einer Änderung der rechtlichen Vorschriften widerrufen werden, sofern die für den Betrieb erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden.
- 3.11.4** Werden andere tierische Nebenprodukte als Gülle in der Anlage verwertet, ist dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Der Einsatz anderer tierischer Nebenprodukte als Gülle bedarf einer Genehmigung.

Für den Fall tiereseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen in Ihrem Betrieb sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. der Fermentationsrückstand desinfiziert werden kann.

Hinweis:

Näheres regelt die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen vom Februar 1997.

- 3.11.5** Der Fermentationsrückstand gilt als unverarbeitetes Material. Sofern der Fermentationsrückstand nicht ausschließlich auf betriebseigene Flächen ausgebracht wird, ist der Abnehmer darauf hinzuweisen, dass es sich um unverarbeitetes Material handelt.
- 3.11.6** Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW, Fachbereich 87, Leibnizstraße 10 in 45659 Recklinghausen unter Beifügung folgender Unterlagen anzuzeigen:
- Schädlingsbekämpfungsplan
 - Inspektions- und Reinigungsplan sowie ein Konzept zur Überwachung der kritischen Kontrollpunkte, einschließlich der zu ergreifenden Maßnahmen.

3.12 Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 3.12.1** Die Anlagen und Anlagenteile zum Herstellen von Biogas sind durch Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG zu erstellen. Die Ausnahmen ergeben sich aus § 13 VAwS NRW. Die sich aus dem Baurecht oder sonstigem

Recht ergebenden Anforderungen an die Ausführung (z. B. Anordnungen an die Qualitätssicherung nach DIN 1045 Teil 3) bleiben hiervon unberührt.

- 3.12.2** Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn alle sicherheitsrelevanten Anlagen und Anlagenteile eingebaut bzw. erstellt worden sind und der Sachverständige gem. § 11 VAWs NRW einen mängelfreien Bericht ausgestellt bzw. der Inbetriebnahme der Anlage zugestimmt hat. Die Anlagen sind regelmäßig wiederkehrend alle 5 Jahre einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen. Kürzere Intervalle können angeordnet werden. Es wird dringend empfohlen, mit dem Sachverständigen vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen, damit notwendige Zwischenabnahmen erfolgen können.
- 3.12.3** Für die Einleitung der Niederschlagswässer in die Versickerungsmulde ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese muss **spätestens vor Baubeginn** vorliegen.
- 3.12.4** Die vorgesehene Verwallung ist so auszuführen, dass im Schadensfall austretendes Substrat (Maßstab ist der Inhalt des größten Behälters, also 4524 cbm) nicht in den zwischen der Anlage verlaufenden Vorfluter gelangen kann. Der Wall muss dauerhaft standsicher und hinreichend dicht sein. Die Ausführung hat in Anlehnung an die DIN 19712 –Flussdeiche- zu erfolgen. Die entsprechenden Nachweise und Detailplanungen (Einbindung in den vorhandenen Boden, Bodenmaterial, Neigungen, Verdichtung, Überdeckungen, Pflege) sind vor Baubeginn vorzulegen und bedürfen der Zustimmung des Kreises Soest, Abt. Wasserwirtschaft. Im unmittelbaren Bereich des Gewässers und insbesondere im Bereich der Überfahrten wird eine massive Ausführung –z. B. Mauer- empfohlen.
- 3.12.5** Die Versickerungsanlage ist in die Verwallung mit einzubeziehen. Auf die Verwallung im Bereich des Silos kann aus wasserwirtschaftlichen Gründen verzichtet werden (Die Silowand hat bereits Rückhaltefunktion).
- 3.12.6** Die Entwässerung des Vorplatzes vor dem Silo hat entweder ausschließlich in den Sammelschacht DN 2000 (also in den Prozess) oder so zu erfolgen, dass sowohl der Sammelschacht als auch die Versickerungsmulde beschickt werden können. Die Entwässerung des Silos und des Vorplatzes wird in der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt.
- 3.12.7** Der Sammelschacht DN 2000 unterhalb des Silos ist säurebeständig auszuführen.
- 3.12.8** Der Nachweis über die ausreichende Standfestigkeit der Siloanlage ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu führen.
- 3.12.9** Die Einlaufschächte im Silo sind vor Baubeginn gegenüber der Unteren Wasserbehörde im Detail darzustellen und zu beschreiben. Der Einbau darf erst erfolgen, wenn eine Zustimmung erfolgt ist. Die jeweiligen Einläufe sind dicht und säurebeständig in die Bodenplatte einzubinden. Die Überfahrung mit schweren Fahrzeugen ist zu berücksichtigen.
- 3.12.10** Die Entwässerungsleitungen vom Silo zum Sammelschacht sind dicht und säurebeständig auszuführen. Diese Leitungen sind in die Sachverständi-

genprüfungen einzubeziehen (vor Inbetriebnahme, wiederkehrend). Der Nachweis der Säurebeständigkeit ist gegenüber dem Sachverständigen zu führen.

- 3.12.11** Die Entnahmestellen am Nachgärer und am Endlagerbehälter (jeweils bei „5 Uhr“ –Entnahme mittels Vakuumfass-) sind auf einen gesicherten Abfüllplatz zu führen. Alternativ ist ein gesonderter Abfüllplatz von mindestens 6 x 4 m mit wasserdichtem Sammelschacht zu erstellen. Die jeweiligen Entnahmestellen sind mit 2 Schiebern –davon einer als Schnellschlussschieber- zu versehen. Ein Absperrschieber ist unmittelbar an der Behälterwand anzuordnen.
- 3.12.12** Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern sind dauerhaft dicht, beständig und flexibel auszuführen. Dies gilt auch für Durchführungen der Heizungsrohre.
- 3.12.13** Schieber müssen jederzeit leicht zugänglich sein. Sie sind frostsicher, oberirdisch oder in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist die DIN 11832-1 zu beachten.
- 3.12.14** Behälter und Schieber sind im Fahr- und Rangierbereich mit einem Anfahrerschutz zu versehen.
- 3.12.15** Leitung 19 (Überlauf PVCU DN 400) vom Nachgärer in das Endlager: Es ist lediglich ein Schieber im Steigrohr des Endlagers dargestellt. Unmittelbar am Auslauf des Nachgärers ist ebenfalls ein Schieber vorzusehen.
- 3.12.16** Der Gasmotor ist mit einer dichten Wanne zu versehen, die den Inhalt des Schmieröls im Motor aufnehmen kann. Kleingebinde (z. B. Motorenöl) sind in zugelassenen Auffangwannen zu lagern.
- 3.12.17** Der Betreiber einer Biogasanlage hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Verfügt er selbst nicht über die erforderliche Sachkunde oder nicht sachkundiges Personal, so hat er einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb abzuschließen.
- 3.12.18** Für den Betrieb der Biogasanlage und zur Beherrschung von Betriebsstörungen ist eine **Anlagenbeschreibung** und eine **Betriebsanweisung** aufzustellen und den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Der Inhalt der Anlagenbeschreibung und der Betriebsanweisung ist entsprechend TRwS 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ Punkt 6.2. zu gestalten. Anlagen- und Betriebsanweisung sind mit dem Sachverständigen abzustimmen.
- 3.12.19** Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Hierin sind die Eigenkontrollen, die besonderen Vorkommnisse einschließlich Betriebsstörungen und die eingeleiteten Maßnahmen zu protokollieren und bei der wiederkehrenden Prüfung dem Sachverständigen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

4 Gründe

Der Antrag vom 10. 10. 2008 bezweckt die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogas – Anlage für den ausschließlichen Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

Die Anlage gehört zu den in Spalte 2, Nr. 1.4 Buchstabe b, aa des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist.

Genehmigungsbehörde ist der Kreis Soest nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Bundes - Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2 und Nr. 1.4 Sp. 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und § 1 Abs. 3 und 6 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVO) vom 11.12.2007 in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Danach wurden die erforderlichen Unterlagen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 10.10.2008 vorgelegt und in Teilen später ergänzt.

Als sachverständige Behörden und Einrichtungen wurden beteiligt:

- die Stadt Lippestadt als Ortsbehörde und untere Bauaufsichtsbehörde,
- die Arbeitsschutzverwaltung bei der Bezirksregierung Arnsberg,
- die Landwirtschaftskammer Westfalen – Lippe
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
- die Abteilung Wasserwirtschaft beim Kreis Soest,
- die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz beim Kreis Soest,
- die Abteilung Veterinärdienst beim Kreis Soest,
- die Brandschutzdienststelle beim Kreis Soest
- die ABU Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest als Biologen
- der Landesbetrieb Straßen NRW,
- der Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- der Wasserverband Aabach – Talsperre
- das Dezernat 24 der Bezirksregierung Arnsberg (kurortrechtliche Aufsicht)

Und auf Veranlassung der Brandschutzdienststelle

- die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die sachverständigen Behörden haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und unter Nennung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Das Einvernehmen wurde von der Stadt Lippstadt gem. § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Gegen das Vorhaben wurden von Anwohnern und Bewohnern von Bad Waldliesborn Bedenken mit folgendem wesentlichen Inhalt vorgetragen:

1. Wie sind die Lärmimmissionen zu bewerten, die durch die Anlieferung der Einsatzstoffe verursacht werden?
2. Wie sind die Lärmimmissionen zu bewerten, die durch den Abtransport der Reststoffe verursacht werden?
3. Ist die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 b BauGB gegeben?
4. Ist die Höhe der Umwallung so bemessen, dass sie bei Schadensfällen die auslaufende Flüssigkeit sicher aufnimmt?
5. Wie ist das Oberflächengewässer und Grundwasser vor auslaufenden Flüssigkeiten geschützt?
6. Müssen doppelwandige Behälter errichtet werden, um einen ausreichenden Schutz des Wassers zu gewährleisten?
7. Sind zur Erkennung von Leckagen die Rohrleitungen ausschließlich oberirdisch zu verlegen.
8. Werden als Einsatzstoff auch Rohstoffe wie Hühnerköpfe und -füße eingesetzt?

- Zu 1. Zum Betrieb der Biogasanlage werden jährlich ca. 12000 to Einsatzstoffe benötigt. Diese setzen sich aus
- ca. 7000 to z. B. Mais und
 - ca. 5000 to Gülle

zusammen.

Die höchsten Lärmimmissionen sind beim Befüllen des Silos mit Mais zu erwarten. Beim Anliefern, Abkippen, Planieren und Festfahren des Maises werden Lärmimmissionen von ca. 100 dB (A) zu erwarten sein. Da diese Tätigkeiten ausschließlich zur Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) erfolgen, wird der Beurteilungspegel am nächstgelegenen Wohnhaus unter Berücksichtigung des Abstandes < 60 dB (A) betragen.

- Zu 2. Der restliche Verkehr für die Anlieferung und den Abtransport der Reststoffe ist deutlich geringer und liegt ebenfalls deutlich < 60 dB (A), insbesondere deshalb, weil der Beurteilungspegel nach TA Lärm auf einen Zeitraum von 16 Stunden gemittelt wird.
- Zu 3. Die Privilegierung der Anlage ist von der Ortsbehörde geprüft worden. Die Einsatzstoffe werden zur Vermeidung von unnötig langen Fahrten aus dem Nahbereich herangeschafft. Als Nahbereich wird ein Bereich bis 20 km um die Anlage angesehen.
- Zu 4. Die Höhe der Umwallung ist so bemessen, dass sie den Inhalt des größten in ihr aufgestellten Behälters auffangen kann. Dieses entspricht den Vorgaben der Verordnung wassergefährdender Flüssigkeiten. Durch eine Nebenbestimmung ist die Einhaltung sichergestellt.

- Zu 5. Das Oberflächenwasser und das Grundwasser im Bereich der Anlage wird vor auslaufenden Flüssigkeiten durch die Umwallung und das Einbringen einer Dränage zur Erkennung von Undichtigkeiten geschützt.
- Zu 6. Soweit Behälter in einer Auffangwanne stehen, die aus der Umwallung gebildet wird, brauchen sie nicht doppelwandig sein, weil so ein ausreichender Schutz gegeben ist.
- Zu 7. Rohrleitungen werden so verlegt, dass Undichtigkeiten schnell erkannt werden.
- Zu 8. Die Anlage ist als NAWARO – Anlage genehmigt. Als Einsatzstoffe sind z. B. Mais und Gülle gestattet. Der Begriff Gülle umfasst alle Ausscheidungen von Nutztieren einschließlich des Einstreus.
Der Antragsteller will den Gärrest als Sekundärrohstoffdünger zur landwirtschaftlichen Verwertung abgeben. Dabei handelt es sich um Wirtschaftsdünger, für den eine Zulassung durch das LANUV erforderlich ist. Für einen Gärrest, der aus den beantragten Tiernebenprodukten durch Vergärung entsteht, hat das LANUV die Zulassung erteilt.

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.4.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG erforderlich ist.

Die Prüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist.

Die vorgeschriebene Information der Öffentlichkeit gemäß § 3a UVPG erfolgte in den Tageszeitungen „Patriot“, „Soester Anzeiger“ und „Westfalenpost“ am 17.07.2009.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen
s o w i e
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sowie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 und die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Durch die getroffenen und vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen sind nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen bzw. Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering zu beurteilen.

Die Prüfung gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung **ist** daher gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Festlegung der notwendigen Nebenbestimmungen **zu erteilen**.

Hinweis: Der Antrag auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BlmSchG wurde zurückgezogen.

5 Kostenentscheidung

Die Gebühr für diese Entscheidung entnehmen Sie bitte meinem beiliegenden Gebührenbescheid.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Als Antragsteller können Sie gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim
- Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg

erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Klage nicht per e-Mail erheben können.

Hinweis der Verwaltung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Soest, den 12.08.2009

Die Landrätin
Im Auftrag
gez. Dr. Hahn